

## **Historische Grundlage zum geschlossenen Hof**

Im Laufe des späteren Mittelalters kam in Tirol, wie auch in den übrigen europäischen Ländern, immer mehr landwirtschaftlicher Grund in den Besitz der Kirche, des Adels und der Klöster. Diese Großgrundbesitzer ließen ihre Güter von den sogenannten Bauleuten bearbeiten und behielten als Gegenleistung einen Teil der Ernte zurück.

Um eine optimale Rentabilität zu erreichen, wurden die einzelnen landwirtschaftlichen Anwesen so groß gehalten, dass sie von einer Familie bearbeitet und als Familienbesitz weitergeführt werden konnten. Die Grundherren begriffen, dass eine Aufteilung des Hofes und die Absplitterung von Grundstücken die Leistungsfähigkeit und somit den Ertrag verringert hätte. Mit einer Verordnung aus dem Jahr 1404 verboten die Grundherren ihren Bauleuten, Teile des ihnen zur Bewirtschaftung überlassenen Hofes ohne ihre Genehmigung abzutreten.

Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden vom Landesfürsten von Tirol, Erzherzog Ferdinand I, Landesordnungen erlassen, die sowohl das freie Eigentum der Bauern regelten, als auch jene Güter, die sich lediglich zur Bewirtschaftung in ihrem Besitz befanden. Diese Landesordnungen stützten sich auf die sogenannten Meraner Artikel, an denen Michael Gaismair aus Tschöfs bei Sterzing, Anführer der aufständischer Bauern während der Bauernkriege, maßgeblich mitgearbeitet hat. Sie waren vom Willen getragen, die Bauern gegenüber den Grundherren im Sinne eines dauerhaften und nicht übermäßig mit Abgaben belasteten Besitzrechtes zu schützen.

Diese Landesordnungen, die mit geringfügigen Abänderungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts als besonderes Tiroler Recht gültig blieben, enthielten folgende Verfügungen:

- Ein Hof durfte nur dann geteilt werden, wenn er so umfangreich war, dass auf jedem Teil eine Familie vom Ertrag desselben leben konnte.
- Ein landwirtschaftliches Gut, das ein Bauer ererbt hatte, wurde als Erbgut oder Stammgut bezeichnet und ging nach dem Tode des Besitzers auf einen seiner Söhne über.
- Ursprünglich war der jüngste Sohn der Hoferbe; dieser Brauch wurde 1787 abgeschafft und das Recht auf die Hofübernahme wurde in der gesetzlichen Erbfolge forthin dem ältesten Sohn eingeräumt. Bei Streitigkeiten ermittelte das Los den Hofübernehmer, der die anderen Erben auszuzahlen hatte.
- Die Höhe der Auszahlung an die Miterben wurde von erfahrenen Nachbarsleuten bestimmt, wobei die Belastung des Übernehmers angemessen sein musste, damit das Überleben der neuen Familie am Hof nicht gefährdet wurde.

Gefahr für den geschlossenen Hof bestand vor allem im 17. und 18. Jahrhundert, als die zunehmende Verarmung der Bevölkerung, einschließlich der Gutsherrn, zu einer Vielzahl von Realteilungen und Zersplitterungen führte. Grund dafür waren unter anderem die Auflösung zahlreicher Bergwerke und der damit verbundene starke Rückfluss der Arbeitskräfte in die Landwirtschaft.

Mit dem Theresianischen Patent hat Kaiserin Maria Theresia im Jahr 1770 dieser Zerstückelung der landwirtschaftlichen Anwesen Einhalt geboten. Dieses Dokument legte unter anderem die Unteilbarkeit des landwirtschaftlichen Gutes fest und bestimmte, dass der Hof grundsätzlich nur von einem Erben übernommen werden durfte. Der Übernehmer hatte an seine Miterben einen Preis auszubezahlen, der ihm jedoch das Weiterbestehen am Hof ermöglichen sollte. Ausnahmen vom Teilungsverbot wurden nicht von den Grundherren gestattet, sondern von der örtlichen Behörde.

Eine weitere revolutionäre Neuheit war der Theresianische Kataster, der später als Grundlage zur Eintragung ins Grundbuch diente. Durch ihn wurde der gesamte Gutsbestand eines

geschlossenen Hofes festgelegt. Das im Jahre 1775 erlassene Grundsteuergesetz verfügte die Eintragung der Höfe unter einer einzigen Zahl, wobei die einzelnen zusammengehörenden Grundstücke in untergeordneten Buchstaben angeführt wurden.

Anlässlich der großen Liberalisierungswelle in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, bot das Theresianische Patent keine ausreichende Rechtssicherheit mehr. Daher wurde im Jahre 1900, unter Mitwirkung des südtiroler Abgeordneten, Dr. Karl Grabmayr, im Tiroler Landtag das Landesgesetz über die „Rechtsverhältnisse des geschlossenen Hofes“ erlassen. In ihm finden wir unter anderem die Begriffbestimmung, wonach ein geschlossener Hof zur angemessenen Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Personen ausreichen musste und das Vierfache eines solchen Ertrages nicht überschreiten durfte. Eine entsprechende Bestimmung steht noch heute im Landeshöfegesetz, und zwar mit der Abweichung, dass der Jahresertrag nur mehr für eine vierköpfige Familie ausreichen muss und dass er das Dreifache eines solchen Ertrages nicht überschreiten darf. Dieses „Tirolische Höfe- und Anerbenrecht“ vom Jahre 1900 ist in Nordtirol heute noch in voller Geltung.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde das Land Tirol geteilt und Südtirol dem italienischen Staatsgebiet einverleibt. Da in Italien eine andere Rechtsordnung herrschte als in Tirol und man das Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes nicht kannte, wurde das Tiroler Höfegesetz im Jahre 1929 außer Kraft gesetzt.

Obwohl damit der Realteilung nichts mehr im Wege stand, kam es nicht zur befürchteten Zersplitterung der Höfe, da der geschlossene Hof wohl dem, seit Generationen überlieferten Rechtsempfinden entsprach. Das Wissen, dass nur Betriebe mit einer bestimmten Größe und Ertragsfähigkeit überleben konnten, sicherte deren Fortbestand.

Im Art. 11 des im Jahre 1948 erlassenen [Autonomiestatutes](#) (Verfassungsg. vom 26.02.1948, Nr. 5) schließlich wurde die Bestimmung verankert, dass die Landesverwaltung über die gesetzgeberische Gewalt hinsichtlich der geschlossenen Höfe verfügen kann. Damit hat sich die Möglichkeit eröffnet, auf Landesebene ein Gesetz zum Schutz der geschlossenen Höfe zu erlassen. Im Jahre 1954 wurde schließlich vom Südtiroler Landtag das erste Südtiroler Höfegesetz verabschiedet (L.G. vom 29.03. 1954, Nr.1), welches sich auf die Grundsätze des „Tirolischen Höfe- und Anerbenrechtes“ stützte. Seitdem nimmt der geschlossene Hof als Rechtsinstitut in der italienischen Rechtsordnung einen Sonderstatus ein und stellt eine zivilrechtliche Eigenheit Südtirols dar.

Aufgrund der Änderungen des staatlichen Familienrechts und anderer notwendiger Anpassungen musste das Südtiroler Höfegesetz im Laufe der Jahrzehnte einige Male abgeändert und ergänzt werden. Schließlich wurde im Jahre 2001 das derzeit gültige [Höfegesetz \(Landesgesetz vom 28.11.2001, Nr. 17\)](#) verabschiedet; in den darauf folgenden Jahren, zuletzt im Jahr 2007, wurden geringfügige Änderungen und Ergänzungen hinzugefügt. In verschiedenen Urteilen (Urteil 4/56 bezüglich Art. 25 des Landesgesetzes Nr. 1 von 1954 – Urteil 5/57 bezüglich Art. 31 des Landesgesetzes Nr. 1 von 1954 – Urteil 87/63 bezüglich der Artikel 1, 2 und 20 des Landesgesetzes Nr. 2 von 1959 – Urteil Nr. 55/64 bezüglich Art. 23 des Landesgesetzes Nr. 10/59) hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass die Gesetzgebungsbefugnis des Landes auf dem Sachgebiet geschlossene Höfe auch prozessrechtliche Aspekte beinhalten darf. Dies aus der Überlegung heraus, dass es sich um ein Institut handelt, das das italienische Recht nicht kennt.

#### *Literaturquellen:*

*Brugger, Peter, Sonderdruck aus „Beiträge zur Landeskunde Südtirols. Die Entwicklung von Bauerntum und Höferecht in Südtirol“, Festgabe für Dr. F. Dörrenhaus, 1962.*

*Dejaco, Gebhard, „Der geschlossene Hof. Ein Beitrag zu Fragen des Höfegesetzes“. 2. überarb. Auflage, Landesverband der Südtiroler Volksbanken, Bozen 1983*

*Holzknacht, Martina, „Die rechtliche Stellung der Frau im Südtiroler Höferecht.“ Eigenverlag 1999*

#### **Quelle:**

Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, im Bürgernetz unter [www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft) (Jänner 2008)